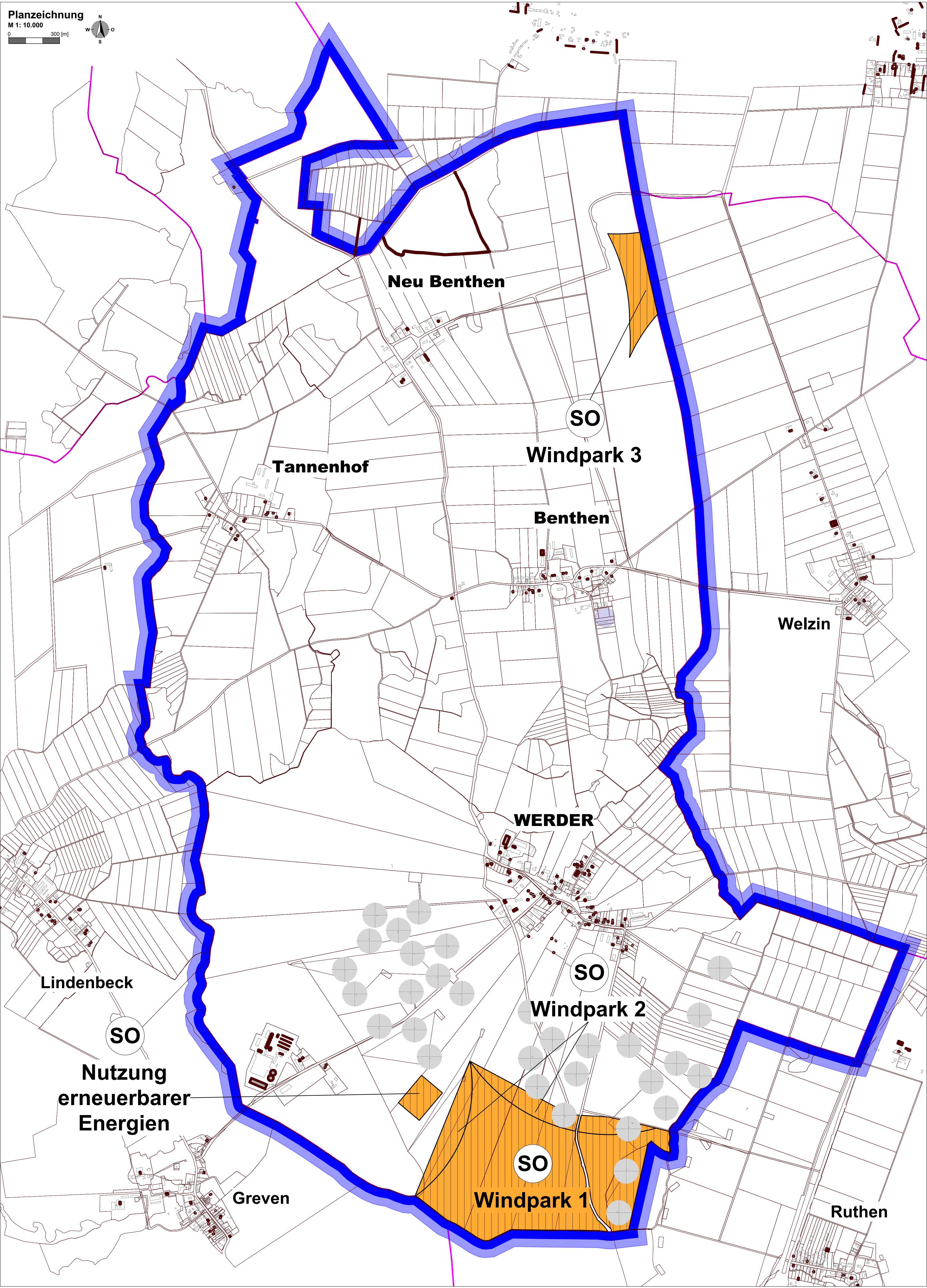


Gemeinde Werder - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" nach § 5 Abs. 2b BauGB



Planzeichenerklärung

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als sachlicher Teilflächennutzungsplanes mit Ausnahme von Flächen, die gemäß § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) oder § 30 BauGB (Geltungsbereich von Bebauungsplänen) zu beurteilen sind

Windpark 1

Windpark 2

Nutzung erneuerbarer Energien

Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark"

Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" - begrenzt auf die reine Überlagerung durch Rotoren

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Nutzung erneuerbarer Energien"

Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. v. 23.02.2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.01.2015 (GVBl. M-V S. 30, 36)
- Landesbauordnung von Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 323)
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, Seite 2542 vom 6. August 2009, gültig seit dem 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) i. d. F. vom 27.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) i. d. F. vom 06.01.1998, (GVBl. M-V S. 363, 392)

Rechtswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teilflächennutzungsplan "Windenergie" steht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Bau von Windenergieanlagen im Sinne § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten "Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen" grundsätzlich entgegen.

Hinweis:
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.) können im Bauamt der Stadt Lütz (Am Markt 22 in 19386 Lütz) eingesehen werden.

Verfasser:

Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
Mail: stadt@planung-kompakt.de

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lütz "Turmblick" am xx.xx.xxxx und zusätzlich im Internet unter ab dem
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom bis zum durchgeführt worden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" mit Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lütz "Turmblick" ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich im Internet unter ab dem / Daher erfolgte eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 letzter Satz BauGB.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und die Begründung, wurden nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Daher haben der Entwurf und die Begründung in den Zeiten vom bis zum während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lütz "Turmblick" ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich im Internet unter ab dem / Daher erfolgte eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 letzter Satz BauGB.
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der zur Genehmigung zugeleiteten Fassung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
11. hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" mit Bescheid vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
12. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom erfüllt. Die Hinweise sind beschieden. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom Az.: bestätigt.
13. Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lütz "Turmblick" ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich im Internet unter ab dem In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windenergie" wird mithin am wirksam.

Werder, _____

Siegel _____

(.....)
- Der Bürgermeister -

Werder, _____

Siegel _____

(.....)
- Der Bürgermeister -

Übersichtsplan

M 1: 100.000

2. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" nach § 5 Abs. 2b BauGB der Gemeinde Werder

für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind

Verfahren: Vorlage Gemeindevertretung
Stand: 4. Juni 2018

ENTWURF